

bandes. Das verlangt eine eingehende Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung und schließt die Beachtung gesamtgesellschaftlicher Erfordernisse auf der Grundlage der Pläne und Entscheidungen der übergeordneten Staatsorgane ein.

**Die Gründung des Gemeindeverbandes wird**

- ausgehend von den entsprechenden Beschlüssen der Volksvertretungen — von einem Gründungskomitee vorbereitet. Dieses erarbeitet vor allem die Entwürfe
- des Gründungsbeschlusses,
- des Statuts sowie
- des Arbeitsprogramms des Gemeindeverbandes.

Das Gründungskomitee bezieht in seine Tätigkeit Abgeordnete und weitere Bürger der betreffenden Städte und Gemeinden ein, nimmt deren Vorschläge, vor allem für das Arbeitsprogramm des Verbandes, entgegen und fördert somit bereits im Vorbereitungsstadium die sozialistische Demokratie.

Der konstitutive Akt der Gründung des Gemeindeverbandes ist die inhaltlich übereinstimmende Beschlußfassung der Volksvertretungen der künftigen Mitgliedstädte und -gemeinden, wobei gleichzeitig über das Statut und das Arbeitsprogramm des Gemeindeverbandes entschieden wird. Die Annahme dieser Dokumente gehört zur Gründung des Verbandes. Weiterhin beschließen die Volksvertretungen über die Zusammensetzung des Rates des Gemeindeverbandes. Die Bildung des Gemeindeverbandes bedarf der Bestätigung durch den Kreistag nach vorhergehender Zustimmung des Rates des Bezirkes (§ 70 Abs. 1 GöV).

Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Rahmen von Gemeindeverbänden, die zur leistungsfördernden Potenz wird, dient der Stärkung und allseitigen Entwicklung jedes Mitglieds, auch der kleinsten Gemeinde, einschließlich der Ortsteile. Es gilt der Grundsatz: Gemeinsam werden diejenigen Aufgaben erfüllt, bei denen so eine höhere Wirksamkeit für die Gesellschaft und für die betreffenden Städte und Gemeinden erreicht werden kann. Alle anderen Aufgaben sind selbständig in den Städten und Gemeinden zu realisieren.

Inhaltlich dient die gemeinsame Erfüllung bestimmter Planaufgaben

- der Verbesserung der Wohnbedingungen

und der Sicherung der Versorgung der Bürger;

- der schrittweisen Erhöhung des geistig-kulturellen Lebensniveaus ;
- der weiteren Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Städten und Gemeinden bis in die Ortsteile und damit
- der Unterstützung der Leistungsentwicklung in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften in den Mitgliedsgemeinden bzw. -Städten.

Der Gemeindeverband ist *keine politisch-territoriale Einheit* im Staatsaufbau der DDR. Demzufolge gibt es auch keine Staatsorgane des Gemeindeverbandes (der Rat des Gemeindeverbandes ist Organ der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden, der Mitglieder des Gemeindeverbandes), bilden die Gemeindeverbände auch keine neue Leitungsebene zwischen den Kreisen sowie den Städten und Gemeinden. Nach wie vor bestehen die Leitungsbeziehungen auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus zwischen den Staatsorganen der Kreise und denen der Städte und Gemeinden.

*Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden sind und bleiben auch unter den Bedingungen der Zusammenarbeit in Gemeindeverbänden die Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, die über alle grundsätzlichen Fragen der Entwicklung der Städte und Gemeinden und ihres Zusammenwirkens im Verband entscheiden* (vgl. Abb. 10).

Die Entscheidungen hinsichtlich der Zusammenarbeit im Verband werden grundsätzlich von den beteiligten Volksvertretungen in ihren Tagungen eigenverantwortlich auf der Grundlage der Rechtsvorschriften getroffen, und zwar in Form übereinstimmender Beschlüsse, die gründlich vorbereitet und mit den Werkträgern beraten werden. Die Beschlußentwürfe dazu werden im Auftrage der Volksvertretungen auf der Grundlage des beschlossenen Arbeitsprogramms vom Rat des Gemeindeverbandes ausgearbeitet und vom jeweiligen Rat der Stadt bzw. der Gemeinde in die Volksvertretung eingebracht. Diese übereinstimmenden Beschlüsse bilden die Grundlage für das Zusammenwirken der Staatsorgane der Mitgliedstädte und -gemeinden und für die Tätigkeit des Rates des Gemeindeverbandes.